Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf

10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Driedorf für den Bereich des Bebauungsplans

„Driedorf-Nord, OT Driedorf" 4. Änderung

Umweltrelevante Stellungnahmen

(aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Lahn|Dill|Kreis

Eingang PlanES
23. OKT. 2019

Der Kreisausschuss
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises • Postfach 19 40 • 35573 Wetzlar

Gemeindevorstand der
Gemeinde Driedorf
Wilhelmstraße 16
35759 Driedorf
Über:
PlanES
Alte Brauerreihöfe
Leihgesterner Weg 37
35392 Gießen

Abt. 26.0
Zentralangelegenheiten
Datum:
21.10.2019
Unser Zeichen:
26.1/2019-BE-07-004
Ansprechpartner(in):
Herr Krell
Telefon Durchwahl:
06441 407-1718
Telefax Durchwahl:
06441 407-1065
Gebäude Zimmer-Nr.:
D3.131
Telefonzentrale:
06441 407-0
E-Mail:
frederik.krell@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Hausanschrift:
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. – Mi.
07:30 – 12:30 Uhr
Do.
07:30 – 12:30 Uhr
13:30 – 18:00 Uhr
Fr.
07:30 – 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
IBAN:
DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET
Sparkasse Dillenburg
IBAN:
DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL
Postbank Frankfurt
IBAN:
DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

Vorhaben: **4. Änderung des Bebauungsplans 'Driedorf-Nord, OT Driedorf' und 10. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des o.g. Bebauungsplans, Verfahrensstufe § 4 (1) BauGB (1. Anhörung) in Driedorf, Gemarkung Driedorf, Flur , Flurstück**

Antragsteller: **Gemeinde Driedorf**
Wilhelmstraße 16
35759 Driedorf

Sehr geehrte Damen und Herren

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

<u>Natur- und Landschaftsschutz</u>

Flächennutzungsplanänderung

Gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

4. Änderung Bebauungsplan

Der Bebauungsplanänderung kann unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich zugestimmt werden. In den Unterlagen fehlen allerdings noch Aussagen zur Umsetzung des Ausgleiches. Außerdem wurden im Plangebiet besonders geschützte Tagfalter kartiert. Für diese Arten müssen CEF-Maßnahmen formuliert werden, um die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Des Weiteren muss erläutert werden, wie die Unterhaltung der unter Vermeidungsmaßnahme 5 festgesetzten Nistkästen langfristig gesichert wird. Diese Kästen verlieren ohne Kontrolle und Säuberung nach wenigen Jahren ihre Funktion.

Wasser- und Bodenschutz:

Abwasser, Niederschlagswasser und Gewässer

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist in der aktuellen Schmutzfrachtberechnung (SMUSI) von 2015 - 2018 als Grünfläche enthalten (Sportplatz). Den Angaben im Punkt 10.4.3 der Begründung zu Folge soll die Entwässerung nicht im Mischsystem erfolgen. Dieses halten wir für richtig, da ansonsten der ohnehin schon baulich schlechte Regenüberlauf R 61 „Wallgraben" übergebührlich belastet würde. Bei einer Trennsystementwässerung kann die Gewerbeansiedlung in der SMUSI-Berechnung als Einzeleinleiter berücksichtigt werden.
Die hydraulische Kapazität des verrohrten *Rinnbaches* müsste noch ausreichen :

durchschnittl. Sohlgefälle der Verrohrung (DN 1.200) :	JS = 34 ‰ ;	Q = 7.017 L/s,		
mit Aufstau geschätzt : Q = 7.017 * 20 %	=		**8.420**	L/s
nat. Abfluss QEO = 296 ha * 10 % * 259 L/s*ha	=	7.666 L/s		
(entspricht ca. HQ100 : 2,96 km² * 2.500 L/s*km²	=	7.400 L/s)		
Einleitemenge Sportplatz	+	83 L/s		
Einleitemenge GWG	+	130 L/s		
	=	**7.879**	< **8.420**	L/s

Die Einleitemenge aus dem GWG stellt mit < 2% keine Abflussverschärfung dar.
QRW = 0,5 ha * 259 L/s*ha = 129,5 L/s ≈**130** L/s .

Die Aussagen des Planungsbüros in den Punkten 10.2.7 und 10.4.3 ff., dass nähere Aussagen zur Entwässerung der Abstimmung mit der Fachbehörde bedarf (Anm.: Untere Wasserbehörde) sind ausreichend. Wir gehen davon aus, dass diese Abstimmung vor der zweiten Anhörung erfolgt.Der wasserrechtlich geforderte Gewässerabstand von mindestens 5 m (innerorts) wird eingehalten.

Bodenschutz

Flächennutzungsplan:

Die Belange des Bodenschutzes sind im Flächennutzungsplan mit aufzunehmen. Es wird auf die Anforderungen der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingeführten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen" hingewiesen. Diese Anforderungen sind einzuhalten.

Bebauungsplan:

Die Ausführungen zum Bodenschutz im Umweltbericht des Bebauungsplanentwurfes sind im Hinblick auf die Vorgaben des § 1 Bundes-Bodenschutzgesetzt und hier insbesondere zu den, zu schützenden Bodenfunktionen unzureichend. Die Bewertung der vorhandenen Bodenfunktionen ist sehr kurz und allgemein gehalten und entspricht nicht den Anforderungen der vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingeführten „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen".
Die Planungsunterlagen zum Bebauungsplan sind entsprechend zu ergänzen.

Darüber hinaus sind durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan die Anforderungen des Bodenschutzes aufzunehmen. Diese sind beispielsweise:

1. die zu versiegelnden Flächen auf das unumgänglich notwendige Ausmaß zu begrenzen,
2. der im Planungsbereich anstehende Mutterboden durch geeignete Maßnahmen (rechtzeitiger Abtrag, geschützte separate Lagerung u.ä.) umfassend zu schützen,
3. bei der Herstellung von Baugruben anfallender Bodenaushub, weitestgehend auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens aber im Baugebiet selbst zu verwerten und
4. übermäßige Verdichtungen des anstehenden Bodens infolge von Baumaßnahmen wirksam zu vermeiden.

Zudem soll die Lage im Trinkwasserschutzgebiet vermerkt werden.

Altlasten/Bodenverunreinigungen

In dem Fachinformationssystem „FIS-AG" sind auf den betroffenen Grundstücken keine schädlichen Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) eingetragen.

Leider können wir keine Aussagen dazu machen, ob das Grundstück im Altlastenkataster als so genannter „Altstandort" ausgewiesen ist, da die Zuständigkeit für die Altlastenbearbeitung nicht bei unserer Behörde, sondern bei Altlastendezernat des Regierungspräsidiums Gießen liegt.

Wie empfehlen daher, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 „Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten und Bodenschutz" Marburger Straße 91, 35396 Gießen ebenfalls zu beteiligen.

Fazit:

Die vorgelegten Antragsunterlagen sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes und des Bodenschutzes unvollständig und zu ergänzen. Des Weiteren soll die Lage im Trinkwasserschutzgebiet vermerkt werden.

Erst nach Eingang der entsprechenden Unterlagen kann eine abschließende Stellungnahme in Aussicht gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kipper
Abteilungsleiter

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Eingang PlanES
07. NOV. 2019

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

PlanES
Alte Brauereihöfe
Leihgesterner Weg 37

35392 Gießen

Geschäftszeichen:	RPGI-31-61a0100/25-2013/9
Dokument Nr.:	2019/611843
Bearbeiter/in:	Astrid Josupeit
Telefon:	+49 641 303-2352
Telefax:	+49 641 303-2197
E-Mail:	astrid.josupeit@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:	Schade/Braumann
Ihre Nachricht vom:	19.09.2019
Datum	04. November 2019

Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf
hier: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Driedorf-Nord" 4. Änderung im Ortsteil Driedorf

Verfahren nach § 4(1) BauGB

Ihr Schreiben vom 19.09.2019, hier eingegangen am 24.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
Bearbeiterin: Frau Philippi, Dez. 31, Tel. 0641/303-2418

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die kleinräumige Verlagerung und Erweiterung des EDEKA-Markts geschaffen werden. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Danach liegt das Plangebiet in einem *Vorranggebiet Siedlung Planung* und entspricht damit dem siedlungsstrukturellen Integrationsgebot (Ziel 5.4-5, RPM 2010). Aufgrund seiner Ortsrandlage ohne enge bauliche und funktionelle Verbindung zum bestehenden Siedlungskörper weicht das Vorhaben allerdings vom städtebaulichen Integrationsgebot (Ziel 5.4-6) ab.

Daher hat die Gemeinde einen entsprechenden Abweichungsantrag von den Zielen des RPM 2010 gestellt, der am 20.08.2019 zugelassen wurde.

Auch die parallel erforderliche Abweichung von den entsprechenden Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP 2000) wurde zugelassen.

Die getroffenen Festsetzungen entsprechend dieser raumordnerischen Entscheidung, insofern bestehen keine Bedenken.

Die Obere Naturschutzbehörde hat im Zuge der Trägerbeteiligung darauf hingewiesen, dass aufgrund des direkten Angrenzens des Plangebiets an das Vogelschutzgebiet „Hoher Westerwald" eine FFH-Vorprüfung unumgänglich sei. Die Entscheidung vom 20.08.2019 wurde daher mit der Maßgabe versehen, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem angrenzenden Vogelschutzgebiet „Hoher Westerwald" im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen ist. Der Entwurf des Umweltberichts beschäftigt sich zwar mit den angrenzenden bzw. benachbarten Natura 2000-Gebieten, die Unterlagen umfassen allerdings keine FFH-Vorprüfung. Diese ist im weiteren Verfahren zu ergänzen.

Grundwasser, Wasserversorgung
Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147

Der Planungsraum liegt innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen Mademühlen I und II, Hohenroth I und II sowie Driedorf I des WBV Dillkreis mit Sitz in Sinn. Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 15.04.2016 (StAnz.25/2016 S. 620) sind zu beachten.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.
Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 26.2 „Wasser- und Bodenschutz" Wetzlar.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz
Bearbeiterin: Frau Heid, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4252

Nachsorgender Bodenschutz:

Die Altflächendatei ist Teil des Bodeninformationssystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten,

Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der v. g. Flächen in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD ggf. nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des jeweiligen Landkreises und bei der entsprechenden Kommune einzuholen.

Hinweis:

*Über die **elektronische Datenschnittstelle DATUS online** steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.*

Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln.

Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html

Vorsorgender Bodenschutz:

Hinweis: Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der Beurteilung von Belastungen des Bodens gilt das bauleitplanerische Vorsorgeprinzip und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz. Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altabla-

gerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAltBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Regierungspräsidien als obere Bodenschutzbehörden in Hessen sind für die Änderung und Aktualisierung der Altflächendatei zuständig (§ 2 Abs. 2 Altflächendateiverordnung). Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei ist jedoch nicht garantiert.

Nach § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, so dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAltBodSchG erfasst werden können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html

<u>Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen</u>
Bearbeiter: Herr Weller, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4371

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) betroffen.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die vorliegende 4. Änderung des FNP.

Bei Erdarbeiten zur Auffüllung der Fläche im Plangebiet darf nur Bodenaushub (AVV 17 05 04 – Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen; AVV 20 02 02 – Boden und Steine) verwendet werden, welcher die Schadstoffgehalte der jeweiligen Zuordnungswerte nach LAGA M 20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) einhält.

Im Falle der Verwertung zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beachten.

Auf die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen" (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen wird verwiesen (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

<u>Immissionsschutz II</u>
Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4421

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine immissionsschutzrechtlichen Anmerkungen oder Hinweise vorgetragen.

Immissionsschutz II
Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Durchwahl: 4436

Aus Sicht der Lärmaktionsplanung bestehen keine Bedenken.

Bergaufsicht
Bearbeiter: Herr Bork / Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4511/-4533

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem Bergbau betrieben wurde. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben die bergbaulichen Arbeiten außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.

Landwirtschaft
Bearbeiter: Herr Messerschmidt, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5501

Bezüglich der o.g. Bauleitplanung werden aus Sicht des von mir zu vertretenden Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen.

Obere Naturschutzbehörde
Bearbeiter: Herr Rinn i.V., Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5591

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind durch die Bauleitplanung nicht betroffen.

Obere Forstbehörde
Bearbeiter: Herr Rinn, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5591

Forstliche Belange sind durch die Bauleitplanung nicht betroffen.

Bauleitplanung
Bearbeiterin: Frau Josupeit, Dez. 31, Tel. 0641/303-2352

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Mit der Änderung des BauGB 2017 werden an die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zusätzliche Anforderungen gestellt. Im Regelfall bleibt es bei der Auslegungsfrist von einem Monat, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine angemessene längere Auslegungsfrist zu wählen. Dieser Belang ist in der Begründung zu thematisieren.

- Nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d BauGB ist es für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begrün-

dung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist. Damit diese Planerhaltungsvorschrift ggf. zur Anwendung kommen kann, sollten die Gemeinden generell festhalten, ob und aus welchen Gründen aus ihrer Sicht kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Verlängerung der Auslegung erfordert.

- Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind neben der Einstellung in das Internet über das zentrale Internetportal des Landes Hessen https://bauleitplanung.hessen.de/ zugänglich zu machen. Der Verpflichtung zur Einstellung in das Internet ist genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind. Die Gemeinde sollte in geeigneter Weise dokumentieren, dass die Unterlagen über das Internet auffindbar und abrufbar waren. Hierfür kommen auch technische Möglichkeiten (z. B. Screenshots) in Betracht.

- Ein Verstoß gegen die originär gemeindliche Verpflichtung zur Einstellung in das Internet führt zu einem beachtlichen Fehler.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wagner i.V.

Regierungspräsidium Gießen

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Plan ES
Alte Brauereihöfe
Leihgesterner Weg 37
35392 Gießen

Geschäftszeichen:	RPGI-31-93b0100/165-2014/10
Dokument Nr.:	2020/136295
Bearbeiter/in:	Simone Philippi
Telefon:	+49 641 303-2418
Telefax:	
E-Mail:	Simone.Philippi@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	24.10.2019
Datum	12. Februar 2020

Bauleitplanung der Gemeinde Driedorf;
B-Plan "Driedorf Nord", 4. Änderung – OT Driedorf
sowie entsprechende FNP-Änderung

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB – E-Mail vom 24.10.2019

Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde:

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die kleinräumige Verlagerung und Erweiterung des EDEKA-Markts geschaffen werden. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Danach liegt das Plangebiet in einem *Vorranggebiet Siedlung Planung* und entspricht damit dem siedlungsstrukturellen Integrationsgebot (Ziel 5.4-5, RPM 2010). Aufgrund seiner Ortsrandlage ohne enge bauliche und funktionelle Verbindung zum bestehenden Siedlungskörper weicht das Vorhaben allerdings vom städtebaulichen Integrationsgebot (Ziel 5.4-6) ab.

Daher hat die Gemeinde einen entsprechenden Abweichungsantrag von den Zielen des RPM 2010 gestellt, der am 20.08.2019 zugelassen wurde. Auch die parallel erforderliche Abweichung von den entsprechenden Zielen des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP 2000) wurde zugelassen.

Die getroffenen Festsetzungen entsprechend dieser raumordnerischen Entscheidung, insofern bestehen keine Bedenken.

Aufgrund des direkten Angrenzens der Planfläche an das Vogelschutzgebiet „Hoher Westerwald“ wurde die Abweichungsentscheidung vom 20.08.2019 mit der Maßgabe versehen, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem angrenzenden Schutzgebiet im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen ist. Aus der den Unterlagen beigefügten Natura 2000-Prognose geht hervor, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Vogelarten des Schutzgebietes ausgeschlossen werden können. Insofern bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Philippi

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.